99111049080000

Wiederaufleben abgefundener Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Witwen und Witwer Gewährung

Heruntergeladen am 03.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102799533/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111049080000
Leistungsbezeichnung I	Wiederaufleben abgefundener Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Witwen und Witwer Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Nach einer Abfindung erneut eine Witwen- oder Witwerrente der gesetzlichen Unfallversicherung beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erneute Lebenspartnerschaft, Rente, Auflösung erneute Ehe, Abfindung neuer Lebenspartnerschaft, Feuerwehrunfallkasse, Geldleistungen gesetzliche

Modul	Sachverhalt
	Unfallversicherung, Unfallversicherungsträger öffentliche Hand, neue Ehe nichtig, Aufhebung erneute Lebenspartnerschaft, Berufsgenossenschaft, Leistungen eingetragene Lebenspartner, Leistungen nach Tod, Abfindung Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenenleistung, Leistungen gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen Witwen Witwer, Unfallkasse, Abfindung Wiederheirat, Leistungen bei Tod
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/__65.html
Teaser	Auch wenn Sie im Zuge einer Wiederheirat eine Abfindung erhalten haben, können Sie auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen erneut eine Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.
Volltext	Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zahlen Ihnen eine Hinterbliebenenrente. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum Tod des oder der Versicherten verheiratet waren. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Zudem muss die oder der Versicherte infolge eines Versicherungsfalles verstorben sein, zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall. Heiraten Sie erneut oder gehen Sie eine neue Lebenspartnerschaft ein, endet Ihr Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Aber Sie erhalten eine

Modul	Sachverhalt
	Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags der Hinterbliebenenrente. Sie können erneut eine zuvor abgefundene Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, wenn die erste Wiederheirat oder die erste neue Lebenspartnerschaft • aufgelöst (geschieden), • aufgehoben oder für nichtig erklärt wird. Hierzu ist ein Antrag nötig. Es kann sein, dass Sie im Zusammenhang mit einer anderen Ehe oder Partnerschaft ebenfalls Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf eine sonstige Rente haben. Dies müssen Sie beim Antrag bitte angeben. Unter Umständen werden mehrere Leistungen gegenseitig angerechnet.
Erforderliche Unterlagen	• beglaubigte Annullierung, Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der ersten Wiederheirat oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz • Welche weiteren Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, erfahren Sie von Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse beziehungsweise können Sie dies dem (online) Antragsformular entnehmen.
Voraussetzungen	• Die neue Ehe beziehungsweise die erste neue Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wurde aufgelöst, aufgehoben oder für nichtig erklärt. • Die Wiederheirat oder neue Lebenspartnerschaft folgte unmittelbar der Ehe oder Partnerschaft, aus dem ein Rentenanspruch bestand.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie können Ihren Antrag online oder per Post stellen. Online-Dienst:

Modul	Sachverhalt
	• Rufen Sie den Online-Dienst auf. • Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt. • Sie können sich anmelden. • Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. • Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren. • Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche. • Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch. • Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab. • Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet. • Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg. Online-Dienst Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: • Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben. Nachricht per Post: • Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.
Bearbeitungsdauer	1 - 3 Monat(e)
Frist	Es gibt keine Frist.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.dguv.de/de/reha_leistung/hinterbliebene/witwenrente/index.jsp
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	• Wiederaufleben abgefundener Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Witwen und Witwer Gewährung • Wiederaufleben einer Rente für Witwen und Witwer oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder partner aus vorheriger Ehe von der gesetzlichen Unfallversicherung • Voraussetzungen: • Beendigung (z.B. durch Tod), Auflösung, Aufhebung beziehungsweise Nichtigerklärung der neuen Ehe oder der neuen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz • die Wiederheirat oder neue Lebenspartnerschaft folgte unmittelbar der Ehe oder Partnerschaft, aus dem ein Rentenanspruch bestand • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 1 bis 3 Monate • Meldung online oder per Post • zuständig: • für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) • für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Modul	Sachverhalt
	Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Wiederaufleben abgefundener Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Witwen und Witwer Gewährung, Wiederaufleben abgefundener Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung an Witwen und Witwer Gewährung